



Brüssel, den 27. Februar 2023
(OR. en)

6896/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0049(COD)

ENT 38
MI 144
COMPET 151
IND 75
CHIMIE 14
AGRILEG 31
ENV 182
IA 33
CODEC 270

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Februar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 98 final - ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 98 final - ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2023) 98 final - ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.2.2023
COM(2023) 98 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten

{SEC(2023) 99 final} - {SWD(2023) 48 final} - {SWD(2023) 49 final} -
{SWD(2023) 50 final}

DE

DE

ANHANG I

Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

(1) Teil I wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

(i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck, betreffend Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und -häufigkeit und Zielpflanzen oder -pilze;

da) andere als die unter Buchstabe d aufgeführten Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck;“

ii) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) eine Liste aller Inhaltsstoffe, die mehr als 5 % des Produktgewichts oder -volumens oder, bei Produkten in flüssiger Form, der Trockenmasse, ausmachen, in absteigender Größenordnung;“

iii) Die folgenden Buchstaben i und j werden angefügt:

„i) eine Identifizierung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 jedes Inhaltsstoffs, der in der Liste nach Buchstabe h aufgeführt ist und bei dem es sich um einen Stoff oder ein Gemisch handelt;“

j) die Bezeichnungen der betreffenden CMC gemäß Anhang II Teil I für jeden unter Buchstabe h aufgeführten Bestandteil.“

iv) Folgender Absatz wird angefügt:

„Natürlich vorkommende Stoffe können zusätzlich zu den unter Ziffer i vorgeschriebenen Informationen durch ihren Mineralnamen identifiziert werden.“

(b) Die folgenden Nummern werden angefügt:

„12. Enthält das EU-Düngeprodukt Torf, ist sein Vorhandensein auf dem Etikett anzugeben.

13. Stellen Wirtschaftsakteure ein digitales Etikett gemäß Artikel 11a Absätze 1 und 2 bereit, ist dem auf diesem digitalen Etikett verwendeten Datenträger der folgende oder ein ähnlicher Warnhinweis beizufügen: „Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 ist ein physisches Etikett bereitzustellen, bevor das Produkt für Endnutzer in einer Verpackung von bis zu 1000 kg auf dem Markt bereitgestellt werden kann.“

14. Stellen Wirtschaftsakteure ein digitales Etikett gemäß Artikel 11a Absatz 3 Unterabsatz 2 bereit, ist dem dafür verwendeten Datenträger die Erklärung „Umfassendere Informationen über das Produkt können online abgerufen werden“ oder eine ähnliche Erklärung beizufügen.

15. Stellen Wirtschaftsakteure ein digitales Etikett gemäß Artikel 11a Absatz 4 bereit, ist dem dafür verwendeten Datenträger die Erklärung „Informationen

zur agronomischen Wirksamkeit und zur sicheren Handhabung des Produkts können online abgerufen werden“ oder eine ähnliche Erklärung beizufügen.“

(2) Teil II wird wie folgt geändert:

- (a) Im Abschnitt „PFC 1: DÜNGEMITTEL“ erhält Nummer 3 Buchstaben b, c und d folgende Fassung:
- b) „der Gehalt an dem die Nitrifikation hemmenden Stoff wird ausgedrückt als Massenanteil des Gesamtstickstoffs (N), der als Ammoniumstickstoff (NH_4^+) und Harnstoffstickstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) vorhanden ist;*
 - c) der Gehalt an dem die Denitrifikation hemmenden Stoff wird ausgedrückt als Massenanteil des vorhandenen Nitrats (NO_3^-);*
 - d) der Gehalt an dem die Urease hemmenden Stoff wird ausgedrückt als Massenanteil des Gesamtstickstoffs (N), der als Harnstoffstickstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) vorhanden ist.*“
- (b) Der Abschnitt „PFC 1(A): ORGANISCHES DÜNGEMITTEL“ wird wie folgt geändert:
- i) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - In Ziffer iv erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
„– sofern der lösliche Gehalt dieser Nährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts dieser Nährstoffe beträgt,
 - 1) als Gesamtgehalt und
 - 2) als wasserlöslicher Gehalt;*“
 - die Ziffern v und vi erhalten folgende Fassung:
„v) organischer Kohlenstoff (C_{org});*
vi) Trockenmasse;*“
 - ii) die Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:
 - e) das Verhältnis von organischem Kohlenstoff zu Gesamtstickstoff ($\text{C}_{\text{org}}/\text{N}$);*
 - f) Herstellungsdatum;*“
- (c) der Abschnitt „PFC 1(B): ORGANISCH-MINERALISCHES DÜNGEMITTEL“ wird wie folgt geändert:
- i) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - In Ziffer iv erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
„– sofern der lösliche Gehalt dieser Nährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Nährstoffen beträgt,
 - 1) als Gesamtgehalt und
 - 2) als wasserlöslicher Gehalt;*“
 - die Ziffern v und vi erhalten folgende Fassung:
„v) organischer Kohlenstoff (C_{org});*
vi) Trockenmasse;*“

- ii) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe b erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
 „– sofern der lösliche Gehalt dieser Spurennährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Spurennährstoffen beträgt,
 1) als Gesamtgehalt und
 2) als wasserlöslicher Gehalt;*“
 - in Buchstabe c erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
 „die Menge des/der chelatisierten/komplexierten Spurennährstoffs/Spurennährstoffe als Masse-%;*“
 - Buchstabe ca erhält folgende Fassung:
 „ca) wenn die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert sind, der pH-Bereich, der eine angemessene Stabilität gewährleistet;*“
- (d) im Abschnitt „PFC 1(C)(I): ANORGANISCHES MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL“ Nummer 1 Buchstabe d Ziffer iv erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
 „– sofern der lösliche Gehalt dieser Nährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Nährstoffen beträgt,
 1) als Gesamtgehalt und
 2) als wasserlöslicher Gehalt;*“
- (e) der Abschnitt „ PFC 1(C)(I)(A): FESTES ANORGANISCHES MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL“ wird wie folgt geändert:
 - i) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Die Korngröße eines festen anorganischen Makronährstoff-Düngemittels ist anzugeben, ausgedrückt als Masse-% des Produkts, der ein bestimmtes Sieb passiert.*“
 - ii) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
 „Bei umhüllten festen anorganischen Makronährstoff-Düngemitteln ist Folgendes anzugeben:“;
 - die folgenden Buchstaben a und aa werden eingefügt:
 „a) die Bezeichnung der Überzugsmittel;
 aa) der prozentuale Anteil der mit jedem Überzugsmittel umhüllten Düngemittel;*“
 - iii) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe b erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
 „– sofern der lösliche Gehalt dieser Spurennährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Spurennährstoffen beträgt,
 1) als Gesamtgehalt und

2) als wasserlöslicher Gehalt;*“

– in Buchstabe c erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„ – die Menge des/der chelatisierten/komplexierten Spurennährstoffs/Spurennährstoffe als Masse-%;*“

– Buchstabe ca erhält folgende Fassung:

„ca) wenn die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert sind, der pH-Bereich, der eine angemessene Stabilität gewährleistet;*“

(f) Der Abschnitt „PFC 1(C)(I)(b): FLÜSSIGES ANORGANISCHES MAKRONÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL“ wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Auf dem Etikett ist anzugeben, ob sich das flüssige anorganische Makronährstoff-Düngemittel in Suspension oder in Lösung befindet.*“

ii) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

– In Buchstabe b erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„– sofern der lösliche Gehalt dieser Spurennährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Spurennährstoffen beträgt,

1) als Gesamtgehalt und

2) als wasserlöslicher Gehalt;*“

– in Buchstabe c erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„– die Menge des/der chelatisierten/komplexierten Spurennährstoffs/Spurennährstoffe als Masse-%;*“

– Buchstabe ca erhält folgende Fassung:

„ca) wenn die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert sind, der pH-Bereich, der eine angemessene Stabilität gewährleistet;*“

(g) der Abschnitt „ PFC 1(C)(II): ANORGANISCHES SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL“ wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei anorganischen Spurennährstoff-Düngemitteln ist Folgendes anzugeben:

– die deklarierten Spurennährstoffe mit ihrer Bezeichnung und den chemischen Symbolen der deklarierten Spurennährstoffe in folgender Reihenfolge: Bor (B), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo) oder Zink (Zn);

– die Namen ihrer Gegenionen, wenn die deklarierten Spurennährstoffe absichtlich zugesetzt werden.*“

ii) Nummer 2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– die Menge des/der chelatisierten/komplexierten Spurennährstoffs/Spurennährstoffe als Masse-%;*“

- iii) Nummer 2 a erhält folgende Fassung:
- „2a. Sind die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert, ist der pH-Bereich, der eine angemessene Stabilität gewährleistet, anzugeben.“*
- (h) Der Abschnitt „PFC 1(C)(II)(a): ANORGANISCHES EINNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL“ wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Auf dem Etikett muss die betreffende Typologie gemäß der Tabelle unter PFC 1(C)(II)(a) in Anhang I Teil II angebracht sein.*
 - Nummer 2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„– sofern der lösliche Gehalt des Spurennährstoffs mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesem Spurennährstoff beträgt,
 - als Gesamtgehalt und
 - als wasserlöslicher Gehalt;**
- (i) im Abschnitt „PFC 1(C)(II)(b): ANORGANISCHES MEHRNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL“ Nummer 3 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
„– sofern der lösliche Gehalt der Spurennährstoffe mindestens die Hälfte des Gesamtgehalts an diesen Spurennährstoffen beträgt:
 - als Gesamtgehalt und
 - als wasserlöslicher Gehalt;**
- (j) im Abschnitt „PFC 2: KALKDÜNGEMITTEL“ erhält der fünfte Gedankenstrich folgende Fassung:
Reaktivität und Methode zur Bestimmung der Reaktivität, außer für Calciumoxide (gebrannter Kalk) und Calciumhydroxide (gelöschter Kalk).**
- (k) Der Abschnitt „PFC 3(A): ORGANISCHES BODENVERBESSERUNGSMITTEL“ wird wie folgt geändert:
- Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„– pH-Wert;**“
 - der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„– Gehalt an organischem Kohlenstoff (C_{org}), ausgedrückt als Masse-%;**“
 - der fünfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„– das Verhältnis von organischem Kohlenstoff zu Gesamtstickstoff (C_{org}/N);**“
- (l) Der Abschnitt „PFC 4: KULTURSUBSTRAT“ wird wie folgt geändert:
- Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„– pH-Wert;**“
 - der vierte, fünfte, sechste und siebte Gedankenstrich erhalten folgende Fassung:

„– Stickstoff (N), der mit $\text{CaCl}_2/\text{DTPA}$ (Calciumchlorid/Diethylentriampantanessigsäure) extrahierbar (im Folgenden „CAT-löslich“) ist, wenn er 150 mg/l überschreitet;*

– Phosphorpentoxid (P_2O_5), das mit $\text{CaCl}_2/\text{DTPA}$ (Calciumchlorid/Diethylentriampantanessigsäure) extrahierbar (CAT-löslich) ist, wenn es 20 mg/l überschreitet;*

– Kaliumoxid (K_2O), das mit $\text{CaCl}_2/\text{DTPA}$ (Calciumchlorid/Diethylentriampantanessigsäure) extrahierbar (CAT-löslich) ist, wenn es 150 mg/l überschreitet;*

– Herstellungsdatum.*“

(m) Abschnitt „PFC 5: HEMMSTOFF“ erhält folgende Fassung:

„PFC 5: HEMMSTOFF“

1. Alle Inhaltsstoffe sind in absteigender Größenordnung nach Produktgewicht oder Volumen anzugeben.*

2. Der Gehalt des hemmenden Stoffs (der hemmenden Stoffe) als Massen- oder Volumenanteil ist anzugeben.*

3. Die in Teil I Nummer 1 Buchstabe da dieses Anhangs genannten Anweisungen zum Anwendungszweck enthalten Informationen über

a) die Arten von EU-Düngeprodukten, mit denen der Hemmstoff gemischt werden kann*, insbesondere

i) für den in Anhang I Teil II PFC 5(A) genannten Nitrifikationshemmstoff ein EU-Düngeprodukt, in dem mindestens 50 % des Gesamtstickstoffgehalts aus den Stickstoffformen Ammonium (NH_4^+) und Harnstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) bestehen;*

ii) für den in Anhang I Teil II PFC 5(C) genannten Ureasehemmstoff ein EU-Düngeprodukt, in dem mindestens 50 % des Gesamtstickstoffgehalts aus der Stickstoffform Harnstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) bestehen;*

b) die empfohlene Mindest- und Höchstkonzentration des hemmenden Stoffs (der hemmenden Stoffe), wenn dieser (diese) mit einem Düngemittel vor dessen (deren) Verwendung gemischt wird (werden),

i) für den in Anhang I Teil II PFC 5(A) genannten Nitrifikationshemmstoff, ausgedrückt als Massenanteil des Gesamtstickstoffs (N), der als Ammoniumstickstoff (NH_4^+) und Harnstoffstickstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) vorhanden ist;*

ii) für den in Anhang I Teil II PFC 5(B) genannten Denitrifikationshemmstoff, ausgedrückt als Massenanteil des vorhandenen Nitrats (NO_3^-);*

iii) für den in Anhang I Teil II PFC 5(C) genannten Ureasehemmstoff, ausgedrückt als Massenanteil des Gesamtstickstoffs (N), der als Harnstickstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) vorhanden ist.*“

- (n) Der Abschnitt „PFC 6: PFLANZEN-BIOSTIMULANS“ erhält folgende Fassung:

„PFC 6: PFLANZEN-BIOSTIMULANS

Folgende Angaben sind zu machen:

- a) physikalische Form;
 - b) Herstellungsdatum;*
 - ba) Verfallsdatum;
 - c) Anwendungsmethode(n);*
 - d) Wirkung, die für jede Zielpflanze angegeben wird,* und
 - e) alle einschlägigen Anweisungen in Bezug auf die Wirksamkeit des Produkts, einschließlich der Verfahren der Bodenbewirtschaftung, chemischer Düngung, Unvereinbarkeit mit Pflanzenschutzmitteln, empfohlener Sprühdüsengröße, empfohlenem Sprühdruck und anderen Maßnahmen zur Abdriftminderung.*“
- (o) Der Abschnitt „PFC 6(A): MIKROBIELLES PFLANZEN-BIOSTIMULANS“ erhält folgende Fassung:
- „PFC 6(A): MIKROBIELLES PFLANZEN-BIOSTIMULANS
1. Alle absichtlich zugesetzten Mikroorganismen sind anzugeben.
 2. Haben die Mikroorganismen mehrere Stämme, so sind die absichtlich zugesetzten Stämme anzugeben.
 3. Die Konzentration der Mikroorganismen und gegebenenfalls der Stämme ist als Zahl aktiver Einheiten je Volumen- oder Gewichtseinheit oder in einer anderen für den Mikroorganismus relevanten Weise, z. B. als koloniebildende Einheiten pro Gramm (KBE/g), auszudrücken.*
 4. Das Etikett muss folgenden Hinweis enthalten: „Mikroorganismen können allergische Reaktionen hervorrufen.““
- (p) Im Abschnitt „PFC 7: DÜNGEPRODUKTMISCHUNG“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Enthält die Düngeproduktmischung ein oder mehrere Pflanzen-Biostimulanzien der PFC 6, so ist die Konzentration jedes Pflanzen-Biostimulans in der Mischung in g/kg oder g/l bei 20 °C anzugeben.*“

ANHANG II

Anhang IV Teil II der Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

- (1) im Abschnitt „MODUL A – INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE“ wird Nummer 2.2 wie folgt geändert:
- (a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) die EU-Konformitätserklärungen für die EU-Düngeprodukte als Mischungskomponenten der Düngeproduktmischung und ein Muster ihres physischen Etiketts oder Merkblatts gemäß Artikel 11a sowie, wenn die Angaben nur auf einem digitalen Etikett gemäß diesem Artikel bereitgestellt werden, ein Muster des Datenträgers der EU-Düngeprodukte als Mischungskomponenten“;
- (b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
e) ein Muster des physischen Etiketts oder des Merkblatts gemäß Artikel 11a, mit dem die Angaben gemäß Anhang III bereitgestellt werden, und, falls die Angaben nur auf einem digitalen Etikett gemäß diesem Artikel bereitgestellt werden, ein Muster des Datenträgers“;
- (2) im Abschnitt „MODUL A1 – INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE MIT ÜBERWACHTEN PRODUKTPRÜFUNGEN“ wird Nummer 2.2 wie folgt geändert:
- (a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) die EU-Konformitätserklärungen für die EU-Düngeprodukte als Mischungskomponenten der Düngeproduktmischung und ein Muster ihres physischen Etiketts oder das Merkblatt gemäß Artikel 11a sowie, wenn die Angaben nur auf einem digitalen Etikett gemäß diesem Artikel bereitgestellt werden, ein Muster des Datenträgers der EU-Düngeprodukte als Mischungskomponenten“;
- (b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) ein Muster des physischen Etiketts oder das Merkblatt gemäß Artikel 11a, mit dem die Angaben gemäß Anhang III bereitgestellt werden, und, falls die Angaben nur auf einem digitalen Etikett gemäß diesem Artikel bereitgestellt werden, ein Muster des Datenträgers“;
- (3) im Abschnitt „MODUL B – EU-TYPPRÜFUNG“ wird Nummer 2.2 wie folgt geändert:
- (a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) die EU-Konformitätserklärungen für die EU-Düngeprodukte als Mischungskomponenten der Düngeproduktmischung und ein Muster ihres physischen Etiketts oder das Merkblatt gemäß Artikel 11a sowie, falls die Angaben nur auf einem digitalen Etikett gemäß diesem Artikel bereitgestellt werden, ein Muster des Datenträgers der EU-Düngeprodukte als Mischungskomponenten“;
- (b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) ein Muster des physischen Etiketts oder das Merkblatt gemäß Artikel 11a, mit dem die Angaben gemäß Anhang III bereitgestellt werden, und, falls die

Angaben nur auf einem digitalen Etikett gemäß diesem Artikel bereitgestellt werden, ein Muster des Datenträgers“;

(4) in „MODUL D1 – QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DEN PRODUKTIONSPROZESS“ wird Nummer 2.2 wie folgt geändert:

(a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die EU-Konformitätserklärungen für die EU-Düngeprodukte als Mischungskomponenten der Düngeproduktmischung und ein Muster ihres physischen Etiketts oder das Merkblatt gemäß Artikel 11a sowie, wenn die Angaben nur auf einem digitalen Etikett gemäß diesem Artikel bereitgestellt werden, ein Muster des Datenträgers der EU-Düngeprodukte als Mischungskomponenten“;

(b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) ein Muster des physischen Etiketts oder das Merkblatt gemäß Artikel 11a, mit dem die Angaben gemäß Anhang III bereitgestellt werden, und, falls die Angaben nur auf einem digitalen Etikett gemäß diesem Artikel bereitgestellt werden, ein Muster des Datenträgers“.